

# **Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken**

## **Grundstücksvergaberichtlinie für das Baugebiet B-Plan Nr. 28 „Rüm südlich der Bahn“ der Gemeinde Aukrug**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug hat in ihrer Sitzung am 10.12.2020 folgende Vergaberichtlinie von Wohnbaugrundstücken beschlossen:

### **1. Verkauf von Wohnbaugrundstücken**

Die Gemeinde Aukrug stellt der ortsansässigen Bevölkerung Wohnbauland zum Zwecke der Bildung von Wohneigentum zur Verfügung. Die Veräußerung der Wohnbaugrundstücke erfolgt sowohl an einheimische als auch an auswärtige Grundstücksinteressenten gemäß dieser Grundstücksvergaberichtlinie.

Für die Veräußerung der Wohnbaugrundstücke 1-3 zum Zwecke der Errichtung von Mietwohnungen, gelten nur die „sonstigen“ Vergabekriterien und sozialer Wohnungsbau.

Die zum Verkauf bestimmten Wohnbaugrundstücke werden auf der Internetseite des Amtes Mittelholstein unter <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/grundstuecke-baugebiete/> und auf der Internetseite der Gemeinde Aukrug veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen zur Ansicht im Bürgerbüro Aukrug aus. Interessierte Personen können ihr Interesse schriftlich auf dem Postwege oder digital an das

Amt Mittelholstein  
Frau Angelika Wiese  
Am Markt 15  
24594 Hohenwestedt  
E-Mail: [angelika.wiese@amt-mittelholstein.de](mailto:angelika.wiese@amt-mittelholstein.de)

Die Wohnbaugrundstücke werden in einem ersten Ausschreibungsverfahren an die jeweiligen Bewerber, die sich innerhalb der festgelegten Ausschreibungsfrist bewerben, verkauft.

Stehen nach Abschluss der Vergabe mit festgelegten Bewerbungsfristen noch Wohnbaugrundstücke zur Verfügung, können sich Interessenten auch laufend und direkt auf diese Grundstücke bewerben. Gibt es mehrere Einzelbewerbungen für ein Wohnbaugrundstück, ist die Bewerbung entsprechend der nachstehenden Vergabekriterien zu berücksichtigen, bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

### **2. Ausschreibung**

Die erste Ausschreibung erfolgt unter Angabe eines festgelegten Bewerbungszeitraums. Bewerbungen, die nach Ablauf dieses Zeitraumes eingehen, können in diesem ersten Ausschreibungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen, die vor Beginn des festgelegten Bewerbungszeitraumes eingehen, werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Grundstücksinteressenten werden in eine Interessentenliste aufgenommen. Ihnen wird der Bewerbungszeitraum rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, um ihnen die Bewerbung innerhalb der Frist zu ermöglichen.

### **3. Bewerberkreis**

Um einen Bauplatz kann sich bewerben:

1. wer das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Bauplatz mit einem Wohnhaus zur Eigennutzung bebaut.

Pro Ehepaar, eingetragener Lebenspartnerschaft, eheähnlicher Gemeinschaft, lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder Alleinerziehendem kann nur ein Zuschlag erteilt werden. Als Bewerber/in wird die- bzw. derjenige gewertet, die bzw. der die höhere Punktzahl erreicht. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

### **4. Bewerbung**

Die Personen, die ihr Interesse an einem Wohnbaugrundstück bekundet haben, bekommen die Bewerbungsunterlagen zugeschickt.

Der ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsbogen ist innerhalb der bekanntgegebenen Bewerbungsfrist auf dem Postwege oder digital bei der unter Ziffer 1 genannten Adresse einzureichen. Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Verwaltung auf der Bewerbung ausschlaggebend. Formlose oder mündliche Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Wohnbaugrundstücke, die im ersten Ausschreibungsverfahren nicht vergeben wurden, bleiben im Internet zur Ansicht verfügbar und liegen im Bürgerbüro Aukrug aus.

Mit einer Rangliste können Bewerbungen für optional drei Wohnbaugrundstücke abgegeben werden.

Es ist auch eine Bewerbung auf alle Grundstücke möglich.

### **5. Rangfolge**

Die zum Verkauf anstehenden Baugrundstücke der Gemeinde Aukrug werden an die Bewerber, entsprechend der sich aufgrund nachfolgender Vergabekriterien ergebenden Rangfolge, vergeben bzw. verkauft.

## **Vergabekriterien:**

### Familienstand/Haushaltssituation:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Alleinstehende  | 5 Punkte  |
| b) eheähnliche Gemeinschaften, Verheiratete und Alleinerziehende   | 20 Punkte |
| c) Pro nicht volljähriges Kind mit Hauptwohnsitz in der Haushaltsgemeinschaft (auch Pflegekinder)              | 10 Punkte |
| d) Pro Personen mit Behinderung der Pflegestufe II, die ihren Hauptwohnsitz in der Haushaltsgemeinschaft haben | 10 Punkte |

### Sonstige Kriterien (gelten für Bewerber und zum Haushalt gehörende Personen)

- |   |             |           |
|---|-------------|-----------|
| e) Wer seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aukrug hat oder hatte, erhält pro Wohn - Jahr 2 Punkte                  | bis maximal | 50 Punkte |
| f) Personen die ihren Hauptberuf / Gewerbebetrieb in der Gemeinde Aukrug ausüben, je Antragsteller jeweils 5 Punkte | bis maximal | 10 Punkte |
| g) Personen die in Aukrug ein Ehrenamt ausüben (Verein, Feuerwehr, Verbände, Politik, Kirche, Pfadfinder etc.)      |             | 10 Punkte |
| h) Personen, die aktive Mitglieder in der Aukruger Feuerwehr sind   |             | 15 Punkte |
| i) Hier können weitere Gründe angegeben werden, die für die Wohngrundstücksvergabe wichtig sein könnten.            |             |           |

## **6. Beurteilung der Kriterien**

Für die Beurteilung der Verhältnisse sind grundsätzlich die Angaben der schriftlichen Bewerbung maßgebend. Es besteht die Verpflichtung, im Bewerbungsbogen wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

## **7. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Wer ein Wohnbaugrundstück erwirbt muss sich verpflichten, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren mit einem bezugsfertig hergestellten Wohnhaus zu bebauen.

### **Eigennutzung:**

Das Wohnhaus ist spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung für mindestens 5 Jahre selbst zu beziehen. Diese gilt nicht für das Grundstück 1-3 (Mietwohnungsbau).

## **8. Verfahrenshinweise:**

Jede sich bewerbende Person kann nur ein Wohnbaugrundstück erhalten.

## **9. Rechtliche Hinweise**

Diese Richtlinie begründet keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf die Zuteilung bzw. den Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht. Die Gemeinde Aukrug behält sich vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Aukrug und den einzelnen Bauplatzbewerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.